

GEMEINDE GEIERSTHAL  
(im Ldkrs. Regen/Ndb.)

— Anhang —

Deckblatt Nr. 1 vom 8. Juni 1993

zur Änderung des Bebauungsplanes Altnußberg (MI/WA an der Dorfstr. u. Auweg)  
vom 10. Sept. 1992 (Inkrafttretenszeitpunkt)

im sog. vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 BauGB:

---

1. Gegenstand der Änderung:

- a) Textziffer 1.2.1 der "Textlichen Festsetzungen" zum Bebauungsplan, Unterabschnitt "Art der baulichen Nutzung" (welcher lautete: "Auf Parzelle 7 + 10 ist reine Wohnbebauung bzw. -nutzung nicht zulässig") sowie der entsprechende Passus unter Punkt 3 der Begründung zum Beb. Plan werden ersatzlos gestrichen.
- b) Zeichnerische Festsetzungen und bei der Bebauungsplan-Darstellung keine Änderung.

2. Begründung:

Die Bauparzelle 10 liegt an der bestehenden "Dorfstraße" und stellt eine sog. Baulücke dar, für die bereits vor dem Erlass des Bebauungsplans ein uneingeschränktes Baurecht bestand.

Zur Behebung des dringenden Wohnbedarfs (Hinweis auf § 1 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i. V. m. Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz und Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz) im Gemeindegebiet soll der Förderung des Wohnungsbaues Vorrang eingeräumt werden.

Aus diesem Grunde wird unter Zurückstellung etwaiger gewisser immissionsschutzrechtlicher Bedenken auch die weitere Bauparzelle Nr. 7 -im Bedarfsfall- für eine reine Wohnbebauung im ausgewiesenen Mischgebiet zur Verfügung gestellt (diese Parz. befindet sich noch im Eigentum der Gemeinde).

Aufgestellt: GEMEINDE GEIERSTHAL

  
Hilmer, Bürgermeister